

Antrag auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

Landeshauptstadt Schwerin
 Der Oberbürgermeister
 Fachdienst Jugend
 Unterhaltsvorschusskasse
 Am Packhof 2 – 6
 19053 Schwerin

Eingangsstempel der Unterhaltsvorschussstelle:

Aktenzeichen:

49.2.2-

Hinweis: Bitte beachten Sie die Ausfüllhinweise und das beigefügte Merkblatt!

1	Antragstellung				
	Bitte beachten Sie, dass Unterhaltsvorschuss grundsätzlich ab dem Monat der Antragstellung und nur unter besonderen Voraussetzungen rückwirkend für <u>einen Monat</u> vor dem Monat der Antragstellung gezahlt wird.				
	Ich beantrage Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz für das nachfolgend genannte Kind ab			. .20	
1.1	Persönliche Angaben zum Kind, für das Leistungen beantragt werden				
Name, Vorname (ggf. abweichender Geburtsname)					
Geburtsdatum		Geburtsort			
Adresse	Straße			Haus-Nr.	
	PLZ		Ort		
Staatsangehörigkeit					
Wenn das Kind nicht die deutsche Staatsangehörigkeit hat: Ist das Kind im Besitz einer Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis?			<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja*	gültig bis
Familienstand des Kindes	<input type="checkbox"/> ledig	<input type="checkbox"/> sonstiger*:			
1.2	Wenn das Kind das 12. Lebensjahr vollendet hat: Angaben zu Schulbesuch, Ausbildung, etc. des Kindes				
	<input type="checkbox"/> Schulbesuch, Klassenstufe:		<input type="checkbox"/> Ausbildung bzw. Studium*	<input type="checkbox"/> Erwerbstätigkeit*	
	<input type="checkbox"/> sonstiges*:				
Name der Schule bzw. Ausbildungsstätte oder des Arbeitgebers					
Ort					
1.3	Angaben zum Aufenthalt des Kindes				
Das Kind lebt	<input type="checkbox"/> bei der Mutter		<input type="checkbox"/> bei dem Vater		
	<input type="checkbox"/> bei einer anderen Person:			seit	
	<input type="checkbox"/> in einer Einrichtung der Jugendhilfe*			seit	
	<input type="checkbox"/> regelmäßig auch beim anderen Elternteil		Anzahl der Tage pro Woche		

* Bitte jeweils einen Nachweis vorlegen

1.4		Angaben zu Vaterschaft und Sorge			
Wurde der Vater in der Geburtsurkunde des Kindes eingetragen?				<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja*
Wurde die Vaterschaft anerkannt oder festgestellt?				<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja*
Läuft derzeit ein Verfahren zur Feststellung der Vaterschaft?				<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja*
Besteht eine Beistandschaft, Amtspflegschaft bzw. -vormundschaft?				<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja*
Beteiligtes Jugendamt (Ort, Ansprechpartner, Aktenzeichen)					
Das Sorgerecht		<input type="checkbox"/> hat die Mutter		<input type="checkbox"/> hat der Vater	
				<input type="checkbox"/> haben beide	
Die Kindeseltern		<input type="checkbox"/> sind bzw. waren miteinander verheiratet		<input type="checkbox"/> sind nicht miteinander verheiratet	
2		Angaben zum Elternteil, bei dem das Kind lebt			
2.1		Persönliche Angaben			
Name, ggf. abweichender Geburtsname, Vorname					
Geburtsdatum		Geburtsort			
Anschrift		Straße			Haus-Nr.
		PLZ		Ort	
Staatsangehörigkeit					
Wenn Sie nicht die deutsche Staatsangehörigkeit haben: Sind Sie im Besitz einer Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis?				<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja*
				gültig bis	
E-Mailadresse		Telefonnummer			
ausgeübter Beruf					
Bruttoeinkommen mtl.		€	Steuerklasse		
Familienstand		<input type="checkbox"/> ledig		<input type="checkbox"/> verheiratet	
		<input type="checkbox"/> eingetragene Lebenspartnerschaft			
		<input type="checkbox"/> dauernd getrennt	seit		<input type="checkbox"/> verwitwet
		<input type="checkbox"/> geschieden/Lebenspartnerschaft aufgehoben			seit
3		Angaben zum Elternteil, bei dem das Kind <u>nicht</u> lebt			
3.1		Persönliche Angaben			
Name, ggf. abweichender Geburtsname, Vorname					
Geburtsdatum		Geburtsort			
verstorben am		wenn der andere Elternteil des Kindes verstorben ist, bitte weiter ab Nr. 6			
Adresse		Straße			Haus-Nr.
		PLZ		Ort	
Ist der Elternteil in der Regel an einem anderen Ort, als unter der oben genannten Adresse anzutreffen? Wenn ja, wo? (z.B. bei den Eltern)		<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja		Name und Adresse	

Staatsangehörigkeit						
E-Mailadresse				Telefonnummer		
Familienstand	<input type="checkbox"/> ledig	<input type="checkbox"/> verheiratet		<input type="checkbox"/> eingetragene Lebenspartnerschaft		
	<input type="checkbox"/> dauernd getrennt	seit		<input type="checkbox"/> verwitwet	seit	
	<input type="checkbox"/> geschieden/Lebenspartnerschaft aufgehoben				seit	
Unterbringung	<input type="checkbox"/> Der Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, ist untergebracht * (z. B. JVA, Pflegeheim)				seit	
3.2	Ausbildung, beruflicher Werdegang des Elternteils, bei dem das Kind <u>nicht</u> lebt					
Schulabschluss						
Ausbildung / Studium						
bisheriger beruflicher Werdegang						
derzeit beschäftigt bei				als		
selbstständig tätig als						
Erwerbseinkommen seit				in Höhe von		€
krankenversichert bei						
3.3	Bezug von Einkommensersatzleistungen, Renten des anderen Elternteils					
Krankengeld	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	seit		in Höhe von		€
Arbeitslosengeld I	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	seit		in Höhe von		€
Arbeitslosengeld II	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	seit		in Höhe von		€
Rente	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	seit		in Höhe von		€
Grundsicherung nach dem SGB XII	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	seit		in Höhe von		€
3.4	Sonstiges Einkommen und Vermögen des anderen Elternteils					
Mieteinnahmen	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	seit		in Höhe von		€
Zinseinnahmen	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	seit		in Höhe von		€
sonstige Einnahmen aus Vermögen	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	seit		in Höhe von		€
Vermögen (Immobilien, Kfz, Sparguthaben, Bankkonten, Sparverträge, Lebensversicherungen, Wertpapiere etc.)						
4	weitere <u>gemeinsame</u> Kinder mit dem anderen Elternteil					
Name						
Vorname						
Geburtsdatum						
Kind lebt bei						

5		Unterhaltsverpflichtung und -zahlung					
5.1		Unterhaltstitel					
Ist der Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, durch ein Gerichtsurteil, einen Gerichtsbeschluss, einen gerichtlichen Vergleich oder durch eine schriftliche Verpflichtungserklärung (z. B. Unterhaltsurkunde, eigene Vereinbarung) zur Zahlung von Unterhalt an das Kind verpflichtet?						<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja*
Bezeichnung des Titels						vom	
Gericht / Jugendamt / Notar							
5.2		Unterhaltszahlungen, unterhaltsrelevante Leistungen					
Erhält das Kind von dem Elternteil, bei dem es nicht lebt, regelmäßig Unterhaltszahlungen?		<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja*	seit		in Höhe von	€
Die letzte Unterhaltszahlung erfolgte am *					in Höhe von		€
Sind Vorauszahlungen geleistet worden?		<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja*	am		in Höhe von	€
Haben Sie auf Unterhalt verzichtet?		<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja*	am			
Übernimmt der Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, freiwillige oder vereinbarte Zahlungen oder Sachleistungen, die zur aktuellen Unterhaltssicherung des Kindes beitragen? <small>(z.B. Kosten der Unterkunft, Kindertagesstättenbeiträge, Musikunterricht)</small>				<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja*	in Höhe von	€
				Art			
5.3		Bemühungen zur Realisierung der Unterhaltsansprüche des Kindes					
Hat das Jugendamt bei der Realisierung der Unterhaltsansprüche des Kindes bisher bereits unterstützt?						<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja*
Behörde							
Adresse		Straße				Haus-Nr.	
		PLZ		Ort			
Aktenzeichen						Telefonnummer	
Wurde eine Rechtsanwältin/ein Rechtsanwalt mit der Realisierung der Unterhaltsansprüche des Kindes beauftragt?						<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja*
Name, Vorname							
Adresse		Straße				Hausnummer	
		PLZ		Ort			
Aktenzeichen						Telefonnummer	
Folgende Maßnahmen wurden zur Realisierung der Unterhaltsansprüche des Kindes eingeleitet (z. B. Ermittlung des Aufenthaltsortes, Überprüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse, Klage, Strafanzeige wegen Verletzung der Unterhaltspflicht etc.):							
6		Leistungen von anderen Stellen					
6.1		Kindergeld oder vergleichbare Leistungen					
Kindergeld nach dem Einkommensteuer- bzw. Bundeskindergeldgesetz						<input type="checkbox"/> nein*	<input type="checkbox"/> ja
sonstige kindergeldähnliche Leistung (z. B. Auslandskindergeld, Kinderzulage)						<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja*
diese Leistung erhält		<input type="checkbox"/> betreuender Elternteil	<input type="checkbox"/> anderer Elternteil	<input type="checkbox"/> andere Person:			

* Bitte jeweils einen Nachweis vorlegen

6.2		Einnahmen des Kindes				
Lohn, Gehalt, Ausbildungsvergütung	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja*	seit		in Höhe von		€
Einnahmen aus Vermögen (z. B. Miete, Pacht, Zinsen)	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja*	seit		in Höhe von		€
Waisenbezüge	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja*	seit		in Höhe von		€
Sonstige Unterhaltersatzleistung (z. B. Schadensersatz)	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja*	seit		in Höhe von		€

6.3		Sonstige Leistungen				
Erhält das Kind und/oder der Elternteil, bei dem das Kind lebt, Leistungen wegen Arbeitslosigkeit nach dem SGB II?					<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja*
Erhält das Kind und/oder der Elternteil, bei dem das Kind lebt, Grundsicherung nach dem SGB XII?					<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja*

7		Bisheriger Bezug von Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)				
Wurde für das Kind schon einmal Unterhaltsvorschuss beantragt/bezogen?					<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja*
Wenn ja, bitte zuständige Stelle und gegebenenfalls Leistungszeitraum angeben						

8		Bankverbindung				
Kontoinhaber(-in)						
IBAN (22-stellig)						
BIC (11-stellig)						
Kreditinstitut						

Für den Fall einer möglichen Direktzahlung des Kindesunterhaltes wird Ihre Bankverbindung an den unterhaltspflichtigen Elternteil weitergeleitet. Sofern die Zahlung der Leistung auf ein anderes als das eigene Konto gewünscht bzw. ein fremdes Konto angegeben wird, kann die tatsächliche und rechtzeitige Auszahlung nicht garantiert werden. Das Risiko der Überweisung auf Fremdkonten ist vom Antragsteller zu tragen!

Erklärung der Antragstellerin/des Antragstellers

Ich versichere, dass meine Angaben richtig und vollständig sind. Ich verpflichte mich, alle Änderungen unverzüglich mitzuteilen, die für die Leistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) von Bedeutung sind. Mir ist bekannt, dass eine Verletzung dieser Pflicht als Ordnungswidrigkeit und mit einem Bußgeld geahndet werden kann und zu Unrecht erhaltene Leistungen zurückgezahlt werden müssen.

Ich bin auch ausdrücklich damit einverstanden, dass die notwendigen Daten zur Durchführung des UVG mit dem Jobcenter, der Bundesagentur für Arbeit, der Wirtschaftlichen Jugendhilfe, dem Sozialamt und dem Gericht sowie dem Beistand, Amtspfleger oder Amtsvormund ausgetauscht werden.

Das Merkblatt zum UVG habe ich erhalten: nein ja

Datenschutzrechtlicher Hinweis:

Die Datenerhebung erfolgt auf Grund des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG). Zu den Angaben sind Sie gemäß §§ 60 ff. Sozialgesetzbuch (SGB) I verpflichtet. Ein Anspruch auf Unterhaltsleistungen nach dem UVG besteht nicht, wenn Sie sich weigern, die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich sind oder bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthaltes eines anderen Elternteils mitzuwirken (§1 Abs. 3 UVG).

Die für die Berechnung und Zahlung von Leistungen nach dem UVG erforderlichen persönlichen Daten können im Wege der automatisierten Datenverarbeitung gespeichert und verarbeitet werden. Das Hinweisblatt zur Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) wurde auf der Internetseite der Landeshauptstadt Schwerin (www.schwerin.de) veröffentlicht und steht dort zum Abruf zur Verfügung. Bei Bedarf kann das Hinweisblatt in Papierform ausgehändigt werden.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/-in

ggf. Unterschrift gesetzlicher Vertreter

Merkblatt zum Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

Bitte lesen Sie das Merkblatt aufmerksam.
Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Unterhaltsvorschussstelle.

Zur Angabe der Daten im Antrag auf Gewährung von Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz sind Sie gemäß §§ 60 ff. Sozialgesetzbuch – Erstes Buch – sowie § 1 Abs. 3 UVG verpflichtet.

I. Wer hat Anspruch auf die Unterhaltsvorschussleistung nach dem UVG?

Ein Kind hat Anspruch auf die Unterhaltsvorschussleistung, wenn es

- das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat

und

- im Bundesgebiet bei einem seiner Elternteile lebt, der
 - ledig, verwitwet oder geschieden ist **oder**
 - von seinem Ehegatten oder gleichgeschlechtlichen Lebenspartner dauernd getrennt lebt **oder**
 - dessen Ehegatte oder gleichgeschlechtlicher Lebenspartner für voraussichtlich wenigstens 6 Monate in einer Anstalt untergebracht

und

- nicht oder nicht regelmäßig mindestens in Höhe der möglichen Unterhaltsvorschussleistung (siehe Abschnitt III)
 - Unterhalt von dem anderen Elternteil **oder**
 - wenn dieser verstorben ist, Waisenbezüge in ausreichender Höhe erhält.
- Für Kinder ab dem vollendeten 12. Lebensjahr besteht nur dann ein Anspruch auf die Unterhaltsvorschussleistung, wenn
 - das Kind oder der alleinerziehende Elternteil keine Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II bezieht **oder**
 - durch die Unterhaltsvorschussleistung die Hilfebedürftigkeit des Kindes vermieden werden kann **oder**
 - der alleinerziehende Elternteil ein monatliches Einkommen von mindestens 600 Euro hat und nur ergänzend Leistungen nach dem SGB II bezieht.
- Bei ausländischen Staatsangehörigen müssen zusätzliche weitere ausländerrechtliche Voraussetzungen vorliegen. Diese werden im Einzelfall geprüft (vorzulegen ist unbedingt der jeweilige Aufenthaltstitel).

II. Wann besteht KEIN Anspruch auf die Unterhaltsvorschussleistung?

Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn

- beide Elternteile in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben (unabhängig davon, ob sie miteinander verheiratet sind oder nicht) **oder**
- der alleinerziehende Elternteil heiratet (auch wenn es sich dabei nicht um den anderen Elternteil handelt) bzw. verheiratet ist oder eine Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes eingeht **oder**
- beide Elternteile das Kind gemeinsam betreuen, dabei kann ein Betreuungsanteil von 1/3 bereits zum Leistungsausschluss führen **oder**
- das Kind nicht von einem Elternteil betreut wird, sondern sich z. B. in einem Heim oder in Vollzeitpflege bei einer anderen Familie befindet **oder**
- der alleinerziehende Elternteil sich weigert, die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthaltes des anderen Elternteiles mitzuwirken **oder**
- der andere Elternteil seine Unterhaltungspflicht durch Vorauszahlung erfüllt hat **oder**
- der alleinerziehende Elternteil auf den Unterhalt für das Kind verzichtet hat **oder**
- das Kind das 12. Lebensjahr vollendet hat und durch die Unterhaltsvorschussleistung die Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II nicht vermieden werden kann **oder**
- der alleinerziehende Elternteil selbst auf Leistungen nach dem SGB II angewiesen ist und über kein eigenes Einkommen in Höhe von mindestens 600 Euro monatlich verfügt.

III.

Wie hoch ist die Unterhaltsvorschussleistung?

Die Unterhaltsvorschussleistung beträgt derzeit für

Kinder bis zu 6 Jahren	177 Euro
Kinder von 6 bis unter 12 Jahren	236 Euro
Kinder von 12 bis unter 18 Jahren	314 Euro

Erhält das Kind (regelmäßig) Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils oder nach dessen Tod oder dem Tod eines Stiefelternteils Waisenbezüge, so werden diese von dem Betrag der o. g. Leistung nach dem UVG abgezogen. Das Gleiche gilt für sonstige Leistungen des anderen Elternteils, wenn sie als aktuelle Unterhaltszahlungen an das Kind zu werten sind; dies sind z.B. Kindertagesstättenbeiträge, Gebühren für Musikunterricht.

Merkblatt zum Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

IV. Ab wann wird die Unterhaltsvorschussleistung gezahlt?

Die Unterhaltsvorschussleistung wird ab Beginn der Antragstellung für den Antragsmonat gezahlt. Sie kann rückwirkend für den letzten Monat vor dem Monat der Antragstellung gezahlt werden, soweit die in Abschnitt I genannten Voraussetzungen bereits in dieser Zeit erfüllt waren und es nicht an zumutbaren Bemühungen gefehlt hat, den unterhaltspflichtigen Elternteil zu Unterhaltszahlungen zu veranlassen.

V. Welche Pflichten haben der alleinerziehende Elternteil und der gesetzliche Vertreter des Kindes, wenn sie die Leistung nach dem UVG beantragt haben oder erhalten?

Sie müssen nach der Antragstellung alle Änderungen dem Jugendamt unverzüglich anzeigen, die für die Leistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz von Bedeutung sind, und zwar insbesondere,

- wenn das Kind nicht mehr bei dem alleinerziehenden Elternteil lebt,
- wenn der alleinerziehende Elternteil heiratet, eine gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft eingeht oder mit dem anderen Elternteil zusammenzieht,
- wenn der alleinerziehende Elternteil umzieht,
- wenn sich die Betreuungsanteile des anderen Elternteils erhöhen,
- wenn bei SGB II-Bezug das Einkommen des alleinerziehenden Elternteiles sinkt
- wenn der alleinerziehende Elternteil den bisher unbekanntem Aufenthalt des anderen Elternteils erfährt,
- wenn der andere Elternteil Unterhalt für das Kind zahlt bzw. regelmäßig zahlen will,
- wenn das Kind das 12. Lebensjahr vollendet hat und keine allgemeinbildende Schule mehr besucht,
- wenn der alleinerziehende Elternteil eine Beistandschaft für das Kind einrichten lässt oder einen Rechtsanwalt mit der Geltendmachung des Unterhalts beauftragt,
- wenn das Kind eigenes Einkommen (z.B. Ausbildungsvergütung) oder Einkommen aus Vermögen hat
- wenn der andere Elternteil oder das Kind gestorben ist.

Bitte teilen Sie die (Wieder-)Heirat bzw. die Eintragung einer Lebenspartnerschaft des Elternteils, bei dem das Kind lebt, sowie den Umzug des Kindes von einem Elternteil zum anderen Elternteil vorab mit!

Die fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung der Mitteilungspflicht kann mit Bußgeld geahndet werden. Die Verletzung der Pflicht führt weiterhin zur Ersatzpflicht bzgl. gezahlter Leistungen (vgl. Abschnitt VI.).

VI. In welchen Fällen muss die Leistung nach UVG ersetzt oder zurückgezahlt werden?

Die Leistung nach dem UVG muss ersetzt oder zurückgezahlt werden, wenn

- bei der Antragstellung fahrlässig oder vorsätzlich falsche oder unvollständige Angaben gemacht worden sind **oder**
- nach der Antragstellung die Mitteilungspflichten nach Abschnitt V dieses Merkblatts verletzt worden sind **oder**
- der allein erziehende Elternteil gewusst oder infolge Fahrlässigkeit nicht gewusst hat, dass die Voraussetzungen für die Zahlung der Unterhaltleistung nicht erfüllt waren **oder**
- das Kind nach der Antragstellung Einkommen erzielt hat, das bei der Berechnung der Leistungen nach dem UVG hätte abgezogen werden müssen (vgl. Abschnitt III).

Die Ersatzpflicht beginnt nach Ablauf des Tages der Änderung der Verhältnisse.

VII. Wie wirkt sich die Unterhaltsvorschussleistung nach dem UVG auf andere Sozialleistungen aus?

Die Unterhaltsvorschussleistung nach dem UVG gehört zu den Mitteln, die den Lebensunterhalt des Kindes decken sollen. Sie wird daher z. B. auf das Sozialgeld nach dem Sozialgesetzbuch II angerechnet.

VIII. Wer hilft, wenn das Kind weitergehende Unterhaltsansprüche hat?

Wenn weitergehende Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil geltend gemacht werden sollen, berät und unterstützt Sie hierbei die Beistandschaft des Jugendamtes.

Original erhalten:

Ort, Datum

Unterschrift